

Bedingungen für Dienstleistungen (Einzelauftrag)

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die Durchführung von Leistungen an Datenverarbeitungsgeräten und Software durch den Lieferanten aufgrund eines Einzelauftrags erfolgt ausschließlich zu den vorliegenden Bedingungen.
- 1.2. Von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Kunden haben keine Gültigkeit.
- 1.3. Bezeichnung und Spezifikation der vom Lieferanten durchzuführenden Leistung und die Vergütung ergeben sich aus dem Bestellschein bzw. der Auftragsbestätigung.

2. Leistungsumfang

- 2.1. Leistungen im Sinn dieser Bedingungen können sein:
 - 2.1.1. Störungsanalyse, Prüfung einer Störungsbeseitigungsmöglichkeit und Beseitigung von geräte- bzw. softwareseitigen Störungen innerhalb angemessener Frist nach Entscheidung des Lieferanten am Installationsort oder durch Fernbetreuung telefonisch bzw. per Datenfernübertragung.
Die Störungen sind vom Kunden unter Angabe der für die Beseitigung zweckdienlichen Informationen zu beschreiben.
Werden defekte Geräteteile im Rahmen der Störungsbeseitigung auf Dauer durch andere ersetzt, so geht das Eigentum an den ersetzten Geräteteilen auf den Lieferanten, das Eigentum an den Austauschteilen auf den Kunden über, es sei denn, der Kunde ist mit der Zahlung der Vergütung in Verzug. Der Kunde stellt sicher, daß Rechte Dritter diesem Austausch und Eigentumsübergang nicht entgegen stehen. Der Austausch kann durch gebrauchte, auf ihre Funktionsfähigkeit geprüfte Teile erfolgen.
 - 2.1.2. Installation von Datenverarbeitungsgeräten nebst den zugehörigen Betriebssystemen;
 - 2.1.3. Durchführung von Standortveränderungen einschließlich Transport der Geräte;
 - 2.1.4. Lieferung und Einbau von Betriebsmitteln;
 - 2.1.5. Einspielen von Software, wobei eine gesicherte Software-Version beim Kunden vorhanden sein muß;
 - 2.1.6. Beratung bei Fragen zur eingesetzten Hard- und Software;
 - 2.1.7. Verkabelung und elektrische Arbeiten außerhalb der Datenverarbeitungsgeräte;
 - 2.1.8. Test von Datenfernübertragungsleitungen;
 - 2.1.9. Unterstützung beim Operating/Systemadministration;
 - 2.1.10. Unterstützung bei Störungssuche / -analyse in Zusammenhang mit Produkten Dritter;
 - 2.1.11. Unterstützung bei Datenrekonstruktion;
 - 2.1.12. Unterstützung bei Planung und Konzepterstellung;
 - 2.1.13. Einweisung und Schulung;
- 2.2. Die Leistungen des Lieferanten werden nach Arbeitsmethoden durchgeführt, wie sie von dem Lieferanten für technisch notwendig erachtet werden. Der Kunde erklärt sich mit den vom Lieferanten für erforderlich erachteten Maßnahmen einverstanden, andernfalls trägt der Kunde die Mehrkosten des Lieferanten.
- 2.3. Termine oder Fristen sind unverbindlich, soweit der Lieferant sie nicht ausdrücklich als verbindlich zugesagt hat.
- 2.4. Bei Unterstützungsleistungen des Lieferanten ist dieser nur für die Unterstützungsleistung und der Kunde für das Gesamtergebnis verantwortlich.

3. Abnahme

- 3.1. Entspricht das Arbeitsergebnis im Wesentlichen den Vereinbarungen, hat der Kunde, wenn vom Lieferanten eine Werkleistung zu erbringen war, unverzüglich die Abnahme - auf Verlangen des Lieferanten schriftlich - zu erklären.
Die Abnahme darf nicht wegen unwesentlicher Abweichungen von den vertraglichen Anforderungen verweigert werden.

- 3.2. Die Abnahme von Installationsleistungen setzt eine erfolgreiche Funktionsprüfung voraus. Der Lieferant führt die Funktionsfähigkeit der installierten Geräte nebst Betriebssystemen herbei und teilt dies dem Kunden mit. Der Kunde hat die Funktionsprüfung von entsprechend qualifizierten Arbeitnehmern durchführen zu lassen. Die Funktionsprüfung beginnt mit Zugang der Mitteilung über die Funktionsfähigkeit der installierten Geräte und ist in angemessener Zeit zu beenden.

Sind für einzelne Geräte unterschiedliche Zeitpunkte für das Herbeiführen der Funktionsfähigkeit vereinbart, so beschränkt sich die Funktionsprüfung jeweils auf die Teilleistung. Bei Abnahme der letzten Teilleistung wird durch eine Funktionsprüfung, in die alle Teilleistungen einbezogen werden, das vertragsgemäße Zusammenwirken sämtlicher Geräte festgestellt.

Nach erfolgreich durchgeführter Funktionsprüfung hat der Kunde unverzüglich schriftlich die Abnahme zu erklären.

- 3.3. Wird das Arbeitsergebnis nicht abgenommen, weil wesentliche Abweichungen von den vertraglichen Anforderungen festgestellt wurden, und muß der Kunde das Arbeitsergebnis trotzdem über die vereinbarte Verwendung zum Zwecke der Funktionsprüfung hinaus nutzen, so ist der Lieferant hiervon unverzüglich zu unterrichten. Der Lieferant wird der Nutzung nur widersprechen, sofern durch die Nutzung die Durchführung seiner vertraglichen Pflichten unzumutbar beeinträchtigt wird. Der Lieferant hat Anspruch auf eine angemessene Abschlagszahlung insoweit, als das Arbeitsergebnis vom Kunden genutzt wird.

- 3.4. Erklärt der Kunde nicht fristgerecht die Abnahme des Arbeitsergebnisses, kann der Lieferant eine angemessene Frist zur Abgabe der Erklärung setzen. Das Arbeitsergebnis gilt mit Ablauf der Frist als abgenommen, wenn der Kunde innerhalb dieser Frist die Gründe für die Verweigerung der Abnahme nicht schriftlich spezifiziert hat oder der Kunde das Arbeitsergebnis vorbehaltlos in Gebrauch nimmt.

- 3.5. Werden wesentliche Abweichungen gegenüber den vertraglich vereinbarten Anforderungen festgestellt, so hat der Lieferant in angemessener Frist nachzuerfüllen.

4. Mitwirkung des Kunden

- 4.1. Der Kunde wird dem Lieferanten zur Vornahme der Leistungen ohne Wartezeit ungehinderten Zugang zu den Geräten verschaffen.
- 4.2. Der Kunde wird vor Durchführung von Arbeiten des Lieferanten eine gesonderte Datensicherung durchführen.
- 4.3. Auf Anforderung des Lieferanten stellt der Kunde Daten- und Telekommunikationseinrichtungen und das aus Gründen des Unfallschutzes erforderliche Personal unentgeltlich zur Verfügung. Leitungskosten trägt der Kunde.
- 4.4. Der Kunde wirkt insbesondere bei der Spezifikation von Leistungen und bei Tests mit.

5. Preise, Zahlungsbedingungen

- 5.1. Die Leistungen erbringt der Lieferant gegen Vergütung nach dem sich aus dem Tätigkeitsbericht ergebenden Zeit- und Materialaufwand zu den Preisen gemäß jeweils gültiger Preisliste des Lieferanten. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die Preise ab Sitz des Lieferanten. Zusätzlich hat der Kunde alle Verpackungs-, Transport- und Reisekosten einschließlich Wegezeiten im Zusammenhang mit den vereinbarten Leistungen zu tragen.
- 5.2. Zu den Preisen kommen die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe und anderweitige länderspezifische Abgaben bei Auslandsleistungen hinzu.
- 5.3. Die Vergütung ist sofort netto Kasse ohne Abzug zu zahlen. Rechnungsstellung erfolgt mit erbrachter Leistung.
- 5.4. Kommt der Kunde mit Zahlungen in Verzug, werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe berechnet. Die Verzugszinsen können vom Lieferanten höher angesetzt werden, wenn der Lieferant eine Belastung mit einem höheren Zinssatz nachweist.

5.5. Der Kunde darf gegen Forderungen des Lieferanten nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ist der Kunde Unternehmer, kann er ein Zurückbehaltungsrecht nur in den Fällen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche geltend machen.

6. Mängel der Leistung

6.1. Nimmt der Kunde eine mangelhafte Leistung ab, obwohl er den Mangel kennt, so stehen ihm die Mängelansprüche nur zu, wenn er sich seine Rechte wegen des Mangels bei der Abnahme der Leistung vorbehält.

6.2. Für den Fall, dass der Kunde Unternehmer ist, gilt: Mängelansprüche verjähren in 1 Jahr ab Abnahme der Leistung, es sei denn, der Lieferant hat den Mangel arglistig verschwiegen.

6.3. Im Fall eines Schadensersatzanspruchs gilt, auch wenn der Kunde Verbraucher ist, die Bestimmung unter Ziffer 7.

7. Haftung, Aufwendungsersatz

Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz sind ausgeschlossen mit folgenden Ausnahmen:

7.1. Der Lieferant haftet bei von ihm zu vertretender Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit und bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung seiner gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder einfachen Erfüllungsgehilfen. Bei grob fahrlässiger Pflichtverletzung seiner einfachen Erfüllungsgehilfen gegenüber einem Unternehmer ist die Haftung des Lieferanten auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersagbaren Schaden begrenzt.

7.2. Der Lieferant haftet bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, wobei die Haftung auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersagbaren Schaden begrenzt ist.

7.3. Für die Wiederherstellung verlorener Daten haftet der Lieferant nur, wenn der Kunde durch angemessene Vorsorgemaßnahmen, insbesondere tägliche Anfertigung von Sicherungskopien aller Daten sichergestellt hat, daß diese Daten aus maschinenlesbarem Datenmaterial mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

7.4. Ist der Kunde Verbraucher, haftet der Lieferant bei einer gewöhnlich fahrlässigen Pflichtverletzung, die nicht zu einer Verletzung von Leib und Leben geführt hat, bis zur Höhe von maximal 10% der für die vertragliche Leistung vereinbarten Vergütung bzw. ersetzt bis zu dieser Höhe vergebliche Aufwendungen des Kunden. Für mittelbare Schäden und untypische Folgeschäden haftet der Lieferant bei gewöhnlicher Fahrlässigkeit nicht

7.5 Die Haftung des Lieferanten ist nicht ausgeschlossen bzw. begrenzt, wenn er einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat

7.6 Der Lieferant haftet nach dem Produkthaftungsgesetz.

8. Ausfuhrgenehmigungen

Die Ausfuhr der eingebauten Ersatzteile bzw. Austauschgeräte und Liefergegenstände sowie des technischen Know-hows kann in- und ausländischen, insbesondere US-amerikanischen, Ausfuhrkontrollbestimmungen unterliegen. Der Kunde verpflichtet sich, alle einschlägigen Ausfuhrkontrollbestimmungen zu beachten und diese Verpflichtung einem eventuellen Abnehmer gleichfalls aufzuerlegen.

9. Nebenabreden, Vertragsänderungen und -ergänzungen, Form

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Diese Schriftformbestimmung kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung aufgehoben werden.

10. Gerichtsstand, Rechtswahl, Vertragssprache

10.1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für den Sitz des Lieferanten zuständige Gericht, soweit der Kunde Vollkaufmann ist oder der Kunde bei Vertragsabschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

10.2. Die Vertragsbeziehungen der Vertragspartner unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Wiener UNCITRAL-Übereinkommens über internationale Warenkaufverträge vom 11. April 1980 und die Anwendung des deutschen Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.

10.3. Die Vertragssprache ist deutsch.

11. Salvatorische Klausel

11.1. Wenn der zu diesen Bedingungen abgeschlossene Vertrag eine Lücke enthält oder eine Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam ist oder wird, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

11.2. Beruht die Unwirksamkeit nicht auf einem Verstoß gegen das AGB-Gesetz, gilt anstelle der fehlenden oder unwirksamen Bestimmung eine Bestimmung als vereinbart, die dem von den Vertragspartnern ursprünglich beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck der fehlenden oder unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

11.3. Der Vertrag ist jedoch in vollem Umfang unwirksam, wenn das Festhalten an ihm auch unter Berücksichtigung der gemäß Nr. 11.2. vorgesehenen Änderung eine unzumutbare Härte für einen Vertragspartner darstellen würde.

12. Allgemeine Bestimmungen

12.1. Erfüllungsort für Zahlungen des Kunden ist Hamburg.

12.2. Ist der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen, so sind die nach diesen Bedingungen einem Kaufmann gegenüber anzuwendenden Bestimmungen gleichfalls anzuwenden.

12.3. Der Lieferant ist berechtigt, seine Leistungen durch Subunternehmer erfüllen zu lassen.

12.4. Der Kunde darf seine Rechte und Pflichten aus dem zu diesen Bedingungen abgeschlossenen Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung des Lieferanten übertragen. Gleiches gilt für die Abtretung seiner Rechte aus diesem Vertrag.

12.5. Der Kunde hat seinen Wohnsitz- oder Sitzwechsel sowie Änderungen in der Rechtsform und den Haftungsverhältnissen seines Unternehmens dem Lieferanten unverzüglich anzuzeigen.

12.6. Hat der Kunde seinen (Wohn-)Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, aber innerhalb der Europäischen Union, ist er zur Einhaltung der umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen der Europäischen Union verpflichtet. Der Kunde ist verpflichtet, seine Umsatzsteueridentifikationsnummer dem Lieferanten bekannt zu geben und die notwendigen Auskünfte bezüglich seiner Unternehmereigenschaft und der statistischen Meldepflicht an den Lieferanten zu erteilen.

12.7. Der Kunde willigt hiermit ein, daß im Rahmen der Vertrags- und Geschäftsbeziehung bekannt gewordene Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes vom Lieferanten gespeichert und verarbeitet werden, soweit dies zur Durchführung des Vertrages, insbesondere zur Auftragsabwicklung und Kundenbetreuung, notwendig ist, wobei die Interessen des Kunden zu berücksichtigen sind.